

Zur rechtlichen Stellung der Frau in der Kirche

Überblick über die kirchenrechtlichen Bestimmungen*

Die Frage nach der Stellung der Frau in der Öffentlichkeit, die in den vergangenen Jahrzehnten vor allem von den Frauenbewegungen außerhalb und später auch innerhalb der Kirche in Gang gebracht und in Gang gehalten wurde, hat seit der Enzyklika „*Pacem in terris*“ Johannes’ XXIII.¹ auch in kirchenamtliche Verlautbarungen Eingang gefunden und eine Revision der Stellung der Frau sowohl in der Gesellschaft als auch in der Kirche eingeleitet. Das II. Vatikanum stellt in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute fest: „Die Frauen sind zwar schon in fast allen Lebensbereichen tätig; infolgedessen sollen sie aber auch in der Lage sein, die ihrer Eigenart angemessene Rolle voll zu übernehmen. Sache aller ist es, die je eigene und notwendige Teilnahme der Frau am kulturellen Leben anzuerkennen und zu fördern“². Das Konzil fordert deshalb, daß „jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechtes oder der Rasse“ überwunden und beseitigt werden muß, „da sie dem Plan Gottes widerspricht“³. Aus der Tatsache, daß „heute die Frauen eine immer aktiveren Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben“, zieht das II. Vatikanum innerkirchlich sodann die Konsequenz, „daß sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen“ sollen⁴, ohne allerdings diese sehr allgemein gehaltene Forderung näherhin zu konkretisieren.

In der nachkonziliaren Literatur stand im Zusammenhang mit der Stellung der Frau in der Kirche zumeist die Frage nach der Zulassung zum Priesteramt im Vordergrund, die in der Erklärung der römischen Glaubenskongregation⁵ aus theologischen Gründen eine negative Antwort gefunden hat, während die Frage nach der Zulassung der Frau zum Diakonat in der römischen Stellungnahme bewußt ausgeklammert wurde. Hier zeichnet sich nach den für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD erarbeiteten Gutachten von P. Hünermann/H. Vorgimler/O. Semmelroth/Y. Congar die Tendenz ab⁶, die theologische Möglichkeit der Diakonatsweihe von Frauen anzunehmen, zumal die liturgiegeschichtlichen Forschungen von C. Vagaggini⁷ nachgewiesen haben, daß in der byzantinischen Tradition (anders als in der griechischen) die Diakoninnen nicht nur benediziert, sondern ordinirt wurden und auf Grund ihrer Weihe zu jener Gruppe gehörten, die durch die Trias: Episkopat, Presbyterat und Diakonat gebildet wird⁸. In einem Votum hat die deutsche Synode den Papst gebeten, „die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen und angesichts der gegenwärtigen pastoralen Situation womöglich

* Der Beitrag geht in seiner Konzeption und thematischen Eingrenzung auf ein Gutachten zurück, das 1977 im Hinblick auf die Revision des Kirchlichen Gesetzbuches für eine Kommission der Deutschen Bischofskonferenz erstellt wurde.

¹ Vom 11. 4. 1963, AAS 55 (1963), 257–304.

² „Gaudium et Spes“ n. 60. ³ „Gaudium et Spes“ n. 29.

⁴ „Apostolicam Actuositatem“ n. 9.

⁵ Vom 15. 10. 1976, AAS 69 (1977), 98–116. Kritisch dazu u. a. K. Rahner, Priestertum der Frau?: StdZ 102 (1977), 291–301; H. Küng / G. Lohfink, Keine Ordination der Frau?: ThQ 157 (1977), 144 ff.

⁶ Vgl. Gemeinsame Synode, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, 595.

⁷ C. Vagaggini, L’ordinazione delle diaconesse nella tradizione greca e bizantina: Or ChrP 40 (1974), 145–189.

⁸ Ders., ebd. 188. Siehe auch J. Auer, Die Sakramente der Kirche (Kl. Kath. Dogmatik, Bd. VII), Regensburg 1972, 364: „Dabei war . . . auch der Diakonissa eine förmliche Ordination zuteil geworden und man hatte sie in den Ordo eingereiht.“

Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen“⁹. Die Antwort von seiten Roms steht sowohl hinsichtlich der theologischen Lehre als auch hinsichtlich einer eventuellen Änderung der Disziplin noch aus. Deshalb soll an dieser Stelle nicht näher auf die rechtliche Norm eingegangen werden, die in der kirchlichen Rechtsordnung den Ausschluß der Frau vom Empfang des Weiheeskramentes festhält¹⁰.

Im folgenden sind vielmehr jene kirchenrechtlichen Bestimmungen in einem Überblick darzustellen und anhand der gegenwärtigen Rechtsentwicklung zu diskutieren, die außerhalb des durch das Weiheeskrament bestimmten Bereichs eine rechtliche Diskriminierung der Frau in der Kirche begründen und deren Revision in den letzten Jahren wiederholt gefordert worden ist¹¹. Der Österreichische Synodale Vorgang hat die Empfehlung ausgesprochen: „Die Österreichische Bischofskonferenz möge bei der für die Reform des CIC zuständigen Kurienkommission für die Gleichberechtigung der Frau im CIC sowie für die Beiziehung von Frauen zu dieser Reform eintreten“¹². Die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer hat den Papst gebeten, „dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des Kirchenrechts der Würde und der Rechtsgleichheit der Frau entsprechen“¹³. Dieses Desiderat ergibt sich aus der gleichen personalen Würde, die „nach den Aussagen der Schrift Mann und Frau aufgrund der in der Schöpfung begründeten Gottebenbildlichkeit und ihrer Einheit in Jesus Christus“¹⁴ zukommt. Das II. Vatikanum lehrt: „Es ist in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit auf Grund von . . . sozialer Stellung oder Geschlecht; denn ,es gilt nicht mehr Jude und Griechen, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus‘ (Gal 3, 28 griech.; vgl. Kol. 3, 11)“¹⁵. Die Übernahme dieses Prinzips in das geplante Grundgesetz der Kirche¹⁶, wie sie der von der Päpstlichen Kommission erarbeitete Entwurf vorsieht¹⁷, ist trotz der in der kanonistischen Literatur gelegentlich geäußerten Kritik uneingeschränkt zu retten. Unter der Voraussetzung, daß hier der Ausschluß der Frau vom Empfang des Weiheeskramentes außer Betracht bleiben kann, ergibt sich aus dem oben aufgestellten Grundsatz die ebenso einfache wie radikale Forderung, aus den geltenden Kirchengesetzen jede rechtliche Ungleichheit der Frau zu eliminieren und in einer künftigen Gesetzgebung in jedem Fall die rechtliche Gleichstellung der Frau mit den männlichen Laien zu sichern. Im einzelnen führt diese Forderung zur Revision folgender kanonischer Bestimmungen.

I. Allgemeines Personenrecht

c. 93 § 1 CIC:

Wie die Minderjährigen und Geisteskranken sind auch die Ehefrauen in der Wahl des Wohnsitzes nicht frei. Der von ihrem Gatten nicht rechtmäßig getrennten Ehefrau

⁹ Gemeinsame Synode I, 634.

¹⁰ C. 968 § 1 CIC: „Sacram ordinationem valide recipit solus vir baptizatus“ . . . Die für diese Norm herangezogenen Quellen beziehen sich nicht auf das Geschlecht („vir“), sondern ausnahmslos auf die Taufe („baptizatus“) als notwendige Voraussetzung für den Weiheempfang. (H. van der Meer, Priestertum der Frau? Freiburg 1969, 122). Die Formulierung des Gesetzes, das lediglich die geltende Disziplin zum Ausdruck bringt, ohne diese als göttlichen Rechtes zu qualifizieren, soll nach dem derzeitigen Stand der Revision des CIC unverändert beibehalten werden (Schema De Sacramentis, Typ. Pol. Vat. 1975: c. 206 § 1).

¹¹ Z. B. von der Arbeitsgemeinschaft der bischöflichen Arbeitsstellen für Frauen in der BRD: Stellung der Frau in der Kirche, o. O. und o. J., 17 und 23 ff; Die Frau in der Kirche und das kanonische Recht: Die christliche Frau 58 (1969), 167–176 (hg. von der Zentralstelle des Deutschen Frauenbundes).

¹² Österreichischer Synodaler Vorgang n. 6.9: zit. von E. Weinzierl, Emanzipation?, Wien 1975, 136.

¹³ Gemeinsame Synode I, 633. ¹⁴ Gemeinsame Synode I, 611. ¹⁵ „Lumen Gentium“ n. 32.

¹⁶ Vgl. Legge e Vangelo. Discussione su una legge fondamentale per la Chiesa, Brescia 1972.

¹⁷ Schema Legis Ecclesiae Fundamentalis, Typ. Pol. Vat. 1971: c. 10. Vgl. auch Schema De Populo Dei, Typ. Pol. Vat. 1977: c. 17 § 1.

wird der Wohnsitz des Mannes als gesetzlicher Wohnsitz auferlegt. Dieser Bestimmung liegt ein Verständnis von Ehe zugrunde, in der die Frau der Gewalt des Mannes unterworfen ist¹⁸.

Die Reform sieht vor, in Zukunft den Wohnsitz des Mannes als Wohnsitz der Ehefrau lediglich zu präsumieren. Dieser soll dann nicht mehr als gesetzlicher, sondern als von der Ehefrau frei gewählter gelten¹⁹. Dieser Lösungsversuch bleibt unzulänglich, da er weiterhin wenigstens in der Regel den Wohnsitz der Ehefrau einseitig von dem des Mannes abhängig macht. Dem Verständnis der Ehe als partnerschaftlicher Lebensgemeinschaft dürfte es eher entsprechen, die Präsumption auf den gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute abzustellen, zugleich aber jedem Gatten die Möglichkeit zu eröffnen, einen eigenen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz zu erlangen.

c. 98 § 4 CIC:

Bei Ritusverschiedenheit „kann“ mit Rücksicht auf die Einheit der Ehe und Familie die Ehefrau ohne weiteres zum Ritus des Mannes überreten, während ein Rituswechsel des Mannes ohne Indult des Apostolischen Stuhles nicht möglich und damit rechtlich erheblich erschwert ist²⁰.

Auch in Zukunft soll diese Norm beibehalten und damit die Rituszugehörigkeit des Ehemannes weiterhin bevorzugt werden²¹. Diese rechtliche Benachteiligung der Frau kann sich auch pastoral äußerst ungünstig auswirken, wenn der Ritus des Mannes am Wohnort kaum verbreitet ist. Aus Gründen der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau und auf Grund pastoraler Überlegungen empfiehlt sich eine Regelung, die jedem Gatten die rechtliche Möglichkeit eröffnet, ohne Intervention des Apostolischen Stuhles zum Ritus des Ehepartners zu wechseln. Das dem bisherigen Recht zugrundeliegende Prinzip der Gleichberechtigung der Riten²² wird dadurch nicht angetastet. Es bedarf jedoch der Ergänzung durch das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter im Falle des Rituswechsels.

II. Klerikerrecht

c. 133 CIC:

Der Sicherung des Zölibatsgesetzes für Kleriker²³ dienen einige Verhaltensregeln gegenüber dem weiblichen Geschlecht, das einseitig als die große Bedrohung für den mit dem Eintritt in den Klerikerstand übernommenen Zölibat erscheint. So darf ein Geistlicher weibliche Personen, gegen die ein Verdacht entstehen könnte, nicht öfter besuchen oder zu Besuch empfangen. Gestattet ist nur das Zusammenwohnen mit solchen Frauen, bei denen entweder infolge naher Verwandtschaft oder auf Grund ihrer ehrbaren Lebensführung in Verbindung mit einem vorgerückten Alter kein Argwohn entstehen kann²⁴.

Die Revision des Gesetzbuches sieht vor, diese bis ins einzelne gehenden Verhaltensregeln aus dem universalkirchlichen Recht zu tilgen und sie durch eine allgemeine Bestimmung zu ersetzen, wonach von Klerikern die gebotene Klugheit gefordert wird im Umgang mit solchen Personen (nicht nur Frauen!), deren häufiger Besuch die Erfüllung der Zölibatsverpflichtung in Zweifel ziehen und bei den Gläubigen Ärgernis erwecken könnte²⁵.

¹⁸ G. Reidick, Die hierarchische Struktur der Ehe, München 1953, 192 f; K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC. I, München¹¹ 1964, 192.

¹⁹ Schema De Populo Dei: c. 9. ²⁰ Vgl. c. 98 § 3 CIC.

²¹ Schema De Populo Dei: c. 15 § 2 n. 2. ²² Vgl. c. 98 § 2 CIC. ²³ C. 132 CIC.

²⁴ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 263 f. ²⁵ Schema De Populo Dei: c. 136 § 1.

III. Dienstrecht

MP „Ministeria quaedam“²⁶:

Die Neuordnung der Disziplin in bezug auf Tonsur, niedere Weihen und Subdiakonat hat dazu geführt, daß nur noch die 3 ordines Episkopat, Presbyterat und Diakonat den Klerus bilden, die universalkirchlich weiterbestehenden Ämter Lektorat und Akolythat dagegen nunmehr rechtlich konstituierte Laien-Dienste sind, die allerdings „gemäß der altehrwürdigen Tradition der Kirche“ Männern vorbehalten bleiben²⁷, obgleich sie nicht nur Zugangsstufen zu Diakonat und Presbyterat sind, sondern auch als ständige Dienste übertragen werden können²⁸.

Daß diese Rechtslage im künftigen Gesetzbuch festgeschrieben werden soll²⁹, ist umso unverständlicher, als Frauen ohne Einweisung in diese Ämter durchaus auf Zeit mit den wichtigsten Funktionen des Lektors (Verkündigung der Schriftlesungen³⁰) und des Akolythen (Austeilung der heiligen Kommunion³¹) und darüber hinaus in der BRD entsprechend einem vom Apostolischen Stuhl approbierten Synodenbeschuß³² sogar mit der Predigt beauftragt werden können. Zu Recht bittet daher die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer den Papst in einem Votum, „die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen nicht nur Männern vorzubehalten“³³; und der Österreichische Synodale Vorgang hat den Leitsatz aufgestellt: „Die Kirche soll sich bemühen, grundsätzlich den Frauen im kirchlichen Bereich alle Funktionen, Dienste und Ämter zugänglich zu machen, die männlichen Laien zukommen“³⁴. Dieser Leitsatz verlangt vor allem eine Korrektur liturgischer Normen, die sich allerdings nicht im CIC finden³⁵, sondern in den liturgischen Büchern³⁶.

IV. Verbandsrecht

c. 709 § 2 CIC:

In Bruderschaften ist das Mitgliedschaftsrecht der Frauen auf Teilhabe an den „geistlichen Früchten“ eingeschränkt. Alle übrigen mit der Zugehörigkeit zu einer Bruderschaft gegebenen Rechte stehen nur den männlichen Mitgliedern zu.

Für die Zukunft soll das universalkirchliche Verbandsrecht eine vollständige Neuordnung erfahren, die lediglich die rechtlichen Grundzüge enthält, ohne wie im bisherigen Recht auf einzelne Verbandsarten einzugehen³⁷. Die rechtliche Zurücksetzung der Frau ist im vorgelegten Entwurf überwunden.

V. Recht der Lebensformen nach den evangelischen Räten

c. 500 § 2 CIC³⁸:

Bei monastischen Frauengemeinschaften (Nonnen) besteht im geltenden Recht häufig eine weitgehende juristische Abhängigkeit von einem männlichen Regularoberen.

Die mit der Revision des Gesetzbuches befaßte Kommission sieht vor, diese Abhängigkeit, soweit sie jurisdiktioneller Natur ist, d. h. soweit sie die Leitung und Disziplin des Ordens betrifft, aufzuheben, da sie der Eigenständigkeit und dem Verantwortungsbewußtsein der Nonnen schadet und in der Vergangenheit nicht

²⁶ Vom 15. 8. 1972, AAS 64 (1972), 529–534. ²⁷ „Ministeria quaedam“ n. VII.

²⁸ „Ministeria quaedam“ n. III. ²⁹ Schema De Populo Dei: c. 529 § 1.

³⁰ 3. Liturgie-Instruktion n. 7 a. ³¹ Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. 1. 1973 n. I, 4.

³² Gemeinsame Synode I, 169–185. ³³ Gemeinsame Synode I, 633.

³⁴ Österreichischer Synodaler Vorgang n. 6. 4.: zit. von E. Weinzierl, Emanzipation?, 135.

³⁵ Vgl. c. 2 CIC; Schema De Normis Generalibus, Typ. Pol. Vat. 1977: c. 2.

³⁶ Vgl. vor allem die Institutio Generalis Missalis Romani, die mit der Apost. Konst. „Missale Romanum“ vom 3. 4. 1969 promulgiert wurde (AAS 61 [1969], 217–222) und die nach der Abschaffung des Subdiakonats in der lateinischen Kirche geringfügige Änderungen erfuhr (Notitiae 9 [1973], 34–38).

³⁷ Vgl. Schema De Populo Dei: cc. 39–69; 531–533.

³⁸ Vgl. auch cc. 506 § 2; 512 § 2 n. 1; 535 § 1 n. 1; 615 etc.

selten zu ungebührlicher Einmischung in innere Angelegenheiten der Frauenklöster und zur Störung ihres Gemeinschaftslebens geführt hat³⁹. Zugleich soll aber grundsätzlich am rechtlichen Verbund festgehalten werden (z. B. bei den Dominikanerinnen, Karmelitinnen etc.) mit der Maßgabe, daß dieser sich nur noch auf den spirituell-pastoralen Bereich erstrecken soll⁴⁰. Auf diese Weise soll der Geist der Ordensfamilie gewahrt und den Nonnen eine wirksame Hilfe geboten werden, der eigenen Berufung gerecht zu werden⁴¹.

Gegenüber diesem Reformvorschlag erhebt sich die Frage, ob nicht auf den rechtlichen Verbund ganz verzichtet werden könnte, da er von vornherein die Gefahr in sich birgt, daß die Grenzen des geistlichen Bereichs überschritten werden und die bisherige Abhängigkeit bestehen bleibt. Statt der bisherigen und auch künftig vorgesehenen rechtlichen Vorschrift sollte im Gesetzbuch lediglich die *Empfehlung* ausgesprochen werden, daß in einem monastischen Frauenkloster der pastorale Dienst und die geistliche Führung von Priestern des „entsprechenden“ Männerordens übernommen werden. Die Entscheidung sollte aber im konkreten Fall dem jeweiligen Frauen-Institut überlassen bleiben.

c. 1264 § 2 CIC:

Weibliche Religiosen, denen es auf Grund ihrer Konstitutionen oder der liturgischen Bestimmungen mit Erlaubnis des Ortsoberhirten gestattet ist, in ihrer Kirche oder Kapelle zu singen, müssen dies von einem Platz aus tun, der vom Volk nicht eingesehen werden kann.

Dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen⁴².

VI. Sakramentenrecht

c. 742 § 2 CIC:

Für die Spendung der Taufe in Sonderfällen wird dem Mann ein Vorrang vor der Frau zuerkannt. Nur „aus Schicklichkeitsgründen (z. B. bei der Taufe im Mutterschoß) hat eine Frau den Vorzug vor dem Mann, auch vor einem etwa anwesenden Priester; außerdem kann die Frau wegen besserer Kenntnis des Taufritus den Vorzug verdienen, aber nicht vor einem Geistlichen“⁴³.

Im Entwurf eines revidierten Sakramentenrechts ist diese Rangfolge aufgegeben und statt dessen die Bestimmung vergesehen, daß bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geistlichen die Taufe erlaubterweise vom Katecheten gespendet wird, in einer Notsituation auch von jedem Menschen⁴⁴.

c. 756 § 2 CIC:

Kinder sind bei Ritusverschiedenheit der Eltern innerhalb der kath. Kirche nach dem Ritus des Vaters zu taufen, sofern nicht nach Sonderrecht eine andere Regelung gilt. Auch im künftigen Gesetzbuch soll dieser rechtliche Vorteil des Ehemannes unverändert beibehalten werden⁴⁵. Zu empfehlen ist bei Ritusverschiedenheit der Eltern, diesen in der Wahrnehmung ihrer religiösen Pflichten gegenüber ihren Kindern auch in der Bestimmung der Rituszugehörigkeit volle Entscheidungsfreiheit zu belassen, damit unter Berücksichtigung pastoraler und familiärer Notwendigkeiten im konkreten Fall eine sachgerechte Lösung angestrebt werden kann⁴⁶.

³⁹ *Communicationes* 6 (1974), 90.

⁴⁰ Schema De Institutis Vitae Consecratae, Typ. Pol. Vat. 1977: c. 106.

⁴¹ *Communicationes* 6 (1974), 90 f.

⁴² Vgl. Schema De Ecclesiae Münere Sanctificandi. Pars II, Typ. Pol. Vat. 1977.

⁴³ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC. II, München¹¹ 1967, 17.

⁴⁴ Schema De Sacramentis: c. 10 § 2. ⁴⁵ Schema De Sacramentis: c. 20 § 2.

⁴⁶ Vgl. auch Pontifícia Universitas Gregoriana, Adnotationes in Schema „De Sacramentis“, Roma 1976, 8.

c. 813 § 2 CIC:

Bei der Feier der Eucharistie ist einer weiblichen Person der Altardienst verwehrt, wenn nicht in Ermangelung einer männlichen Person ein gerechter Grund dazu gegeben ist. Aber auch dann dürfen nur von ferne die Antworten gegeben werden. Auf diese Norm wird im revidierten Codex verzichtet⁴⁷.

c. 910 § 1 CIC:

Das Bußsakrament darf Frauen – außer im Krankheitsfalle oder in einer Notlage – nur in einem Beichtstuhl gespendet werden, der offen zugänglich und sichtbar ist, sowie in einer Kirche oder in einer für Frauen bestimmten Kapelle steht⁴⁸, während Männerbeichten auch in Privathäusern gehört werden können⁴⁹.

Diese für Frauen einschränkende Bestimmung bezüglich des Ortes zum Empfang des Bußsakramentes, deren Nichtbeachtung bei Mitgliedern weiblicher Orden und Kongregationen sogar die Ungültigkeit der Beichte zur Folge hat⁵⁰, findet sich im vorliegenden Entwurf des künftigen Sakramentenrechts nicht mehr⁵¹.

c. 1067 § 1 CIC:

Für die Eheschließung ist von Seiten der Kirche ein unterschiedliches Mindestalter gefordert: für Personen männlichen Geschlechts die Vollendung des 16., für Personen weiblichen Geschlechts die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Diese unterschiedliche Altersgrenze soll auch im künftigen Eherecht der Kirche aufrechterhalten werden⁵², während in der neueren staatlichen Gesetzgebung die Tendenz zu beobachten ist, das gleiche Ehemündigkeitsalter zu fordern⁵³. Diese Entwicklung ist aus mehrfachen Gründen zu begrüßen und auch für die kirchliche Rechtsordnung empfehlenswert. Die im Kirchenrecht vorgenommene Grenzziehung stellt einzig und allein auf die biologische Reife ab⁵⁴, insofern die Ehemündigkeit jeweils 2 Jahre über den für den Eintritt der Geschlechtsreife angenommenen Altersstufen liegt⁵⁵, die auf Grund der Akzeleration und der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Kontinenten bzw. Ländern nicht der Wirklichkeit entsprechen und im künftigen Personenrecht auch nicht mehr angenommen werden⁵⁶. Da die Ehe eine personale Lebensgemeinschaft ist⁵⁷ und die Eheschließung notwendig auch eine hinreichende geistig-personale Reife voraussetzt, ohne die ein rechter Ehekonsens und damit eine gültige Ehe nicht möglich ist⁵⁸, scheint es angebracht, das gleiche Mindestalter von 16 Jahren für beide Partner anzusetzen. In Härtefällen besteht dann immer noch die Möglichkeit, von einer solchen universalkirchlichen Regelung im Einzelfall Dispens zu erbitten. Nach geltendem Recht kann der Diözesanbischof, sofern der

⁴⁷ Vgl. Schema De Sacramentis: c. 67. Die 3. Liturgie-Instruktion vom 5. 9. 1970 (AAS 62 [1970], 692–704) hat jedoch „gemäß der überlieferten liturgischen Normen der Kirche“ von neuem verboten, daß Frauen (puellae, nuptiae, religiosae) dem Priester am Altare dienen (n. 7).

⁴⁸ C. 909 § 1 CIC. ⁴⁹ C. 910 § 2 CIC.

⁵⁰ PCI vom 28. 12. 1927: AAS 20 (1928), 61. Auch ein Dekret der römischen Kongregation für Religiösen und Säkularinstitute vom 8. 12. 1970 (AAS 63 [1971], 318 f), das Richtlinien für den Empfang und die Spendung des Bußsakramentes enthält, verlangt weiterhin für die Beichte der weiblichen Religiösen und Novizinnen einen „approbierten“ Ort (n. 4 a).

⁵¹ Vgl. Schema De Sacramentis: c. 157. ⁵² Vgl. Schema De Sacramentis: c. 282 § 1.

⁵³ Z. B. in der BRD: „Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.“ (Ehegesetz § 1).

⁵⁴ Vgl. Communicationes 9 (1977), 360.

⁵⁵ Vgl. c. 88 § 2 CIC: „Minor, si masculus, censetur pubes a decimoquarto, si femina, a duodecimo anno completo.“

⁵⁶ Vgl. Schema De Populo Dei: c. 2. ⁵⁷ „Gaudium et Spes“ n. 48.

⁵⁸ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 184.

Mangel ein Jahr nicht überschreitet, die Dispens erteilen⁵⁹. Falls diese Dispensvollmacht für einige Regionen nicht ausreichend ist, sollte sie nach dem Vorbild des Rechts für die kath. Ostkirchen⁶⁰ auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

c. 1074 CIC:

Der Tatbestand, daß eine Frau gegen ihren Willen zum Zwecke der Eheschließung entführt und gewaltsam festgehalten wird, stellt ein trennendes Ehehindernis dar.

Dieses Rechtsinstitut soll trotz zahlreicher Änderungswünsche unverändert beibehalten werden⁶¹. Die Päpstliche Kommission hat sowohl den Vorschlag abgelehnt, das Hindernis auf den Fall auszudehnen, daß ein Mann zum Zwecke der Eheschließung von einer Frau entführt worden ist, als auch die Empfehlung, auf dieses Gesetz ganz zu verzichten⁶². Tatsächlich ist dieses Ehehindernis überflüssig, da in der kirchlichen Rechtsordnung die Freiheit der Eheschließung durch einen anderen Canon hinreichend geschützt⁶³ und der mit einer Entführung gegebene Tatbestand miterfaßt ist, so daß auf dieses Hindernis ohne Schaden verzichtet werden kann⁶⁴.

VII. Vermögensrecht

c. 1520 § 1 CIC:

Dem in jeder Diözese vorgeschriebenen Vermögensrat, der den Ortsobehirten bei der Leitung und Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung zu beraten hat, können nur Männer angehören.

In dem von der zuständigen Kommission erarbeiteten Entwurf ist diese Bestimmung revidiert, insofern es dort heißt, daß dem Diözesanverwaltungsrat wenigstens drei Personen angehören müssen, die sowohl Laien als auch Kleriker sein können⁶⁵.

c. 1521 § 1 CIC:

Für die Verwaltung des Vermögens einer Kirche oder Anstalt, die weder von Rechts wegen noch auf Grund der Stiftungsurkunde eigene Verwalter haben, kann der Ortsobehirte nur Männer bestellen.

Der Entwurf für ein künftiges Vermögensrecht hält an dieser Norm fest⁶⁶ und schließt damit Frauen weiterhin von den Aufgaben der außerordentlichen Verwaltung des Kirchenvermögens aus. Dies ist nicht nur inkonsistent gegenüber der Revision des c. 1520 § 1 CIC, sondern widerspricht auch dem II. Vatikanum, das im Dekret über das Laienapostolat ohne Einschränkung auf ein Geschlecht den Laien die Fähigkeit zuerkannt hatte, die Verwaltung der kirchlichen Güter durch ihre Sachkenntnis wirksamer zu gestalten⁶⁷. Ausschlaggebend für die Betrachtung mit dieser Aufgabe kann neben der charakterlichen Eignung und kirchlichen Haltung nur die fachliche Qualifikation sein, nicht jedoch das Geschlecht. Das ist auch im künftigen Gesetzbuch zu berücksichtigen.

VIII. Prozeßrecht

c. 1979 CIC:

In Ehenichtigkeitsverfahren, die sich auf sexuelles Unvermögen stützen, ist eine

⁵⁹ Paul VI., Motuproprio „De Episcoporum Muneribus“ vom 15. 6. 1966: AAS 58 (1966), 467–472, hier: 470.

⁶⁰ Pius XII., Motuproprio „Crebrae allatae“ vom 22. 1. 1949: AAS 41 (1949), 89–117; c. 32 § 1 n. 6, § 2 n. 1; c. 57 § 1.

⁶¹ Schema De Sacramentis: c. 289. ⁶² Communicationes 9 (1977), 366.

⁶³ Vgl. c. 1087 CIC; Schema De Sacramentis: c. 304.

⁶⁴ So auch U. Navarrete, Schema iuris recogniti „De matrimonio“. Textus et observationes: PerRMCL 63 (1974), 611–658, hier: 634; P. Wirth, Das neue kirchliche Ehrerecht: ÖAKR 26 (1975), 324–344, hier: 335.

⁶⁵ Schema De Populo Dei: c. 306 § 1.

⁶⁶ Schema De Iure Patrimoniali Ecclesiae, Typ. Pol. Vat. 1977: c. 24.

⁶⁷ „Apostolicam Actuositatem“ n. 10 a.

körperliche Untersuchung durch Sachverständige vorgeschrieben, für die genaue Anweisungen erteilt werden, je nachdem ob es sich um eine Untersuchung des Mannes oder der Frau handelt.

Im künftigen Eheprozeßrecht soll zwar auf die höchst überflüssigen und zum Teil auch peinlichen Einzelbestimmungen verzichtet werden, es wird aber im Entwurf weiterhin eigens gesagt, daß bei der Untersuchung die Regeln des Anstandes zu wahren sind, und dann hinzugefügt: „zumal bei der Untersuchung der Frau“⁶⁸. Wenn man schon nicht auf den an sich überflüssigen und rechtlich nicht sonderlich wirksamen Paragraphen verzichten will, so ist wenigstens der genannte Zusatz zu streichen!

In das künftige Eheprozeßrecht soll außerdem eine neue Bestimmung eingeführt werden, die besagt, daß für den Fall, da eine Frau im kirchlichen Eheverfahren Aussagen zu geschlechtlichen Fragen zu machen hat, ein Arzt hinzuzuziehen ist, der ihr die entsprechenden Fragen in Gegenwart des Richters vorlegt⁶⁹. Als Rechtsquelle führt der römische Entwurf dafür zu Unrecht c. 1976 CIC an. Die ehegerichtliche Praxis legt die Einführung einer solchen Vorschrift, die nur für gerichtliche Aussagen von Frauen, nicht von Männern gilt, in keiner Weise nahe⁷⁰. Da zudem die anhängigen Verfahren beträchtlich verzögert und die Vernehmungen ungebührlich erschwert würden, sollte der geplante Canon wieder aufgegeben und die bisherige Regelung beibehalten werden.

MP „Causas Matrimoniales“⁷¹:

In Ehenichtigkeitsverfahren der 1. und 2. Instanz kann unter bestimmten Bedingungen ein männlicher Laie Mitglied des Richterkollegiums sein⁷². Desgleichen können männliche Laien in das Amt des Beisitzers und in das des Vernehmungsrichters berufen werden⁷³, während Frauen von diesen Ämtern ausgeschlossen sind.

In Zukunft soll diese Rechtslage auf das gesamte kirchliche Prozeßrecht ausgedehnt werden⁷⁴. Außerdem sollen künftig im Notfalle auch die Aufgaben des Kirchenanwalts und des Bandverteidigers von männlichen Laien übernommen werden können⁷⁵, nicht aber von Frauen.

Diese nach dem II. Vatikanum geschaffene Diskriminierung der Frau im kirchlichen Prozeßrecht ist unbegründet. Sie widerspricht nicht nur der Gleichberechtigung von männlichen und weiblichen Laien in der Kirche, sondern entbehrt auch jedes theologischen Argumentes. Wenn es theologisch möglich ist⁷⁶, Laien in begrenztem Ausmaß Jurisdiktion zu übertragen, gibt es keinen Grund, Frauen davon auszuschließen. Einzig entscheidendes Kriterium ist die persönliche und fachliche Qualifikation. Die genannten Bestimmungen bedürfen deshalb unbedingt einer Revision, zumal sie außerdem hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da mit päpstlicher Erlaubnis in Einzelfällen auch schon Frauen in einigen der genannten Gerichtsaufgaben tätig sind⁷⁷.

⁶⁸ Vgl. Schema De modo procedendi pro tutela Iurium, Typ. Pol. Vat. 1976: c. 345.

⁶⁹ Ebd.: c. 344.

⁷⁰ H. Flatten, Der Eheprozeß im Entwurf zum künftigen Codex Iuris Canonici: AfkKR 146 (1977), 36–73, hier: 59.

⁷¹ Vom 20. 3. 1971. AAS 63 (1971), 441–446. ⁷² „Causas Matrimoniales“ n. V. § 1.

⁷³ „Causas Matrimoniales“ n. VI.

⁷⁴ Schema De modo procedendi: c. 20 § 1; c. 23; c. 27 § 2. ⁷⁵ Ebd.: c. 35 § 1.

⁷⁶ Die Frage, ob und wie weit Laien Träger von Jurisdiktion sein können, ist der römischen Kongregation für die Glaubenslehre zur Entscheidung vorgelegt worden. Zu dieser Problematik s. u. a. U. Mosiek, Der Laie als Jurisdiktionsträger?: OAKR 25 (1974), 3–15; W. Aymans, Laien als kirchliche Richter?: AfkKR 144 (1975), 3–20; H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofwahl, Amsterdam 1977, 210 (mit weiterer Literatur).

⁷⁷ Z. Grochlewski, Nominatio laicorum ad munus promotoris iustitiae et defensoris vinculi in recentissima praxi: PerRMCL 66 (1977), 271–296, hier: 290–293.

c. 2004 § 1 CIC:

In Selig- und Heiligsprechungsprozessen kann eine Frau nicht als Antragstellerin auftreten, sondern muß die Angelegenheit durch einen Prokurator betreiben lassen. Bei der Neuordnung der Selig- und Heiligsprechungsverfahren durch das Motu proprio „Sanctitas clarior“⁷⁸ ist diese Norm nicht geändert worden. Sie bedarf also nach wie vor einer Korrektur.

Schluß

Die gravierendsten Unterschiede in der Rechtsstellung von Mann und Frau in der Kirche sind durch das Weihe sakrament und die daraus resultierende verfassungsrechtliche Unterscheidung von Klerikern und Laien bedingt. Solange die endgültige Antwort auf die Frage der Zulassung der Frauen zum Diakonat aussteht⁷⁹, ist in der Rechtsordnung der Kirche nur die Gleichstellung der Frau mit den männlichen Laien möglich; diese aber ist uneingeschränkt zu fordern. Die Arbeitsgruppe innerhalb der Päpstlichen Kommission, die mit der Neufassung der Gesetze für die Lebensformen nach den evangelischen Räten betraut ist, hat in dem von ihr erstellten Entwurf das Prinzip der Gleichberechtigung vertreten⁸⁰. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht nur in einem Teil des künftigen Gesetzbuches zu beachten, sondern ist als durchlaufende Perspektive in allen Bereichen des kirchlichen Rechts zur Anwendung zu bringen, damit das künftige Gesetzbuch der Kirche sich nicht den scharfen und zugleich beschämenden Vorwurf gefallen lassen muß, den T. Govaart-Halkes gegen den CIC aus dem Jahre 1917 erhoben hat: „Man spürt noch überall den Rabbinismus genauso wie die Angst vor Evas Verführungskünsten“⁸¹.

Die römische Erklärung zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt vom 15. 10. 1976 schließt mit den Sätzen: „Die Kirche wünscht, daß die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewußt werden. Ihre Aufgabe ist heute von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, daß die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken“⁸². Wenn dieses Wort in einem kirchenamtlichen Dokument, das die Frage nach der Zulassung der Frau zum Weihe sakrament negativ beantwortet, nicht als Ablenkungsmanöver und billiger Trost empfunden werden soll, müssen wenigstens die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem darin zum Ausdruck gebrachten hohen Anspruch genügen zu können. Die Revision der erwähnten kirchenrechtlichen Bestimmungen, die nach wie vor eine rechtliche Diskriminierung der Frau in der Kirche beinhalten, ist dafür ein unabdingbares Desiderat.

⁷⁸ Vom 19. 3. 1969, AAS 61 (1969), 149–153.

⁷⁹ Vgl. dazu L. Bouyer, Frau und Kirche, Einsiedeln 1977, 63–68.

⁸⁰ Vgl. Schema De Institutis Vitae Consecratae: c. 6.

⁸¹ T. Govaart-Halkes, Frau — Welt — Kirche, Graz 1967, 197; zu den Beweggründen der den Status der Frau betreffenden Normen im CIC s. auch I. Raming, Die inferiore Stellung der Frau nach kirchlichem Recht: Concilium 12 (1976), 30–34.

⁸² Erklärung zur Frage der Zulassung zum Priesteramt, Vatikanstadt 1976, 19 f.